

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE UNTERWEITERSDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2025

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf betreffend die Gebühren für Abfall (Abfallgebührenordnung 2025)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften (Mindestgebühr)	€ 80,00
b) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 110,00
c) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 170,00
d) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 210,00
e) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 234,00
f) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 258,00
g) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 282,00

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	70,00	Beschäftigter
Büros	22,80	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	292,00	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	292,00	Beschäftigter
Handel	77,00	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	40,00	Bett
Handwerk	74,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	44,00	Beschäftigter
Kindergärten	3,90	Kind
Schulen	6,70	Schüler
Produktionsbetriebe	30,00	Beschäftigter

Tankstellen, Transportunternehmen	74,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	3,20	Grab
Kläranlage	0,30	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheit. gem. Abs. 2 gilt der 01. Jänner. Änderungen der Personenzahl werden mit dem nächsten Quartal wirksam.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
- | | | | |
|-------------------------------|------------------------|---|--------|
| a) je abgeführter Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | € | 12,00 |
| | mit 110 Liter Inhalt | € | 14,70 |
| | mit 120 Liter Inhalt | € | 16,00 |
| | mit 240 Liter Inhalt | € | 32,00 |
| b) je abgeführtem Container | mit 770 Liter Inhalt | € | 90,00 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | € | 120,00 |
| c) je Abfallsack | mit 35 Liter Inhalt | € | 4,67 |
| | mit 60 Liter Inhalt | € | 8,00 |
| | mit 90 Liter Inhalt | € | 12,00 |
- (5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 50,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und –gebühren festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johannes Matzinger